

Ordnung über die Benutzung der Erich-Simdorn-Halle

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck in der Sitzung vom 06.02.2014 für die Erich-Simdorn-Halle folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung der Halle

Die Erich-Simdorn-Halle ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schöneck. Sie dient vorwiegend sportlichen Zwecken. Die zwei Mehrzweckräume können aber auch für kulturelle und politische Zwecke von Vereinen, Verbänden, Parteien, Gesellschaften, der Kreisvolkshochschule und sonstigen Institutionen nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung, sofern sportliche Veranstaltungen dadurch nicht beeinträchtigt werden, für Sitzungen und Versammlungen genutzt werden.

Sie ist mit ihrer gesamten Einrichtung Eigentum der Gemeinde Schöneck.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Veranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind die von den Veranstaltern organisierten und durchgeführten Zusammenkünfte zum Zwecke sportlicher Betätigung sowie gemäß § 1 auch für politische und kulturelle Zwecke.
- (2) Veranstalter im Sinne dieser Ordnung sind der Main-Kinzig-Kreis als Schulträger für Zwecke des Schulsports, Vereine, Verbände, Parteien, Gesellschaften, Kreisvolkshochschule und sonstige Institutionen für sportliche Zwecke sowie gemäß § 1 auch für politische und kulturelle Zwecke.
- (3) Vorrang genießt der Schulsport, der durch andere Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden darf. Im Übrigen steht die Halle vorwiegend für sportliche Veranstaltungen örtlicher Veranstalter entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen zur Verfügung. Darüber hinaus bestehende freie Nutzungskapazitäten können auch an auswärtige Veranstalter vergeben werden.
- (4) Veranstalter, die sich nicht an diese Benutzungsordnung halten oder gegen sie verstoßen, kann von der Gemeinde Schöneck das Nutzungsrecht entzogen werden.

§ 3 Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Schöneck übt in der Erich-Simdorn-Halle grundsätzlich das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Hausmeisters und anderer mit der Hausmeistertätigkeit beauftragter Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Die Veranstalter haben während ihrer Veranstaltung für die ihnen überlassene Halle oder Räume das Hausrecht, sofern das Hausrecht der Gemeinde Schöneck dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Veranstalter sind verpflichtet, dem jeweiligen Hausmeister bzw. Beauftragten zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen.
- (3) Eine Untervermietung oder Nutzungsüberlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 4 Nutzungszeiten

Die Erich-Simdorn-Halle kann in der Regel zu folgenden Zeiten genutzt werden:

montags bis sonntags von 8.00 bis 22.00 Uhr

Der Sportbetrieb in der Halle endet spätestens um 21.45 Uhr. Die Halle und die Umkleideräume müssen bis 22.00 Uhr geräumt sein.

Änderungen der Nutzungszeiten sind zwischen der Gemeinde Schöneck und dem Nutzer gesondert zu regeln.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde Schöneck überlässt die Räume, Zugangswege, Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Zugangswege, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (2) Die Benutzung der überlassenen Räume, sonstiger Einrichtungen und Geräte erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Veranstaltung ohne Verschuldensnachweis die Haftung für alle Personen- und Sachschäden. Er verpflichtet sich, die Gemeinde Schöneck von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen können. Dies gilt sinngemäß für eingebrachte Gegenstände sowie für die Garderobe. Entstandene Schäden sind der Gemeinde Schöneck unverzüglich zu melden. Die Gemeinde Schöneck kann die Benutzung der Räume von der Vorlage einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung abhängig machen.
- (3) Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Schöneck und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Schöneck und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (4) Der Veranstalter hat eine Schlüsselerlustversicherung abzuschließen.

- (5) Schäden, die vom Veranstalter vor der Benutzung der Halle festgestellt werden und die nicht im Hallennutzungsbuch vermerkt sind, sowie Beschädigungen, die während der Benutzung entstehen, sind vom Veranstalter im Hallennutzungsbuch einzutragen und unverzüglich dem Hausmeister bzw. einem Verantwortlichen zu melden. Für Schäden, die nicht im Hallennutzungsbuch eingetragen sind, wird der letzte Veranstalter vor Bekanntwerden der Schäden verantwortlich gemacht.

§ 6 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die benutzte Einrichtung nicht über das normale Maß hinaus verunreinigt wird und keine Sachbeschädigung entsteht.
- (2) Verunreinigungen, die das normale übliche Maß (Staubablagerungen) überschreiten, sind vom Veranstalter zu entfernen. Für Verunreinigungen in der Halle sowie der Nebenräume und deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstehen, haftet der Veranstalter in voller Höhe. Dies gilt auch für Verunreinigungen der Wege und Anlagen.
**Im Zuge der Abnahme bei Rückgabe der genutzten Räumlichkeiten entscheidet der Hausmeister, ob die Reinigung durch den Veranstalter den oben genannten Anforderungen entspricht oder aber eine fachgerechte Reinigung durchgeführt werden muss.
In diesem Fall sind die hierfür entstehenden Reinigungskosten vom Veranstalter zu tragen.**
- (3) Der Veranstalter hat während und in der Zeit vor und nach der Veranstaltung in der Halle, den genutzten Räumen und den Zugängen für Ordnung zu sorgen.
- (4) Bei Zuwiderhandlungen kann die Gemeinde Schöneck eine Nutzung mit sofortiger Wirkung verbieten.
- (5) Die Gemeinde Schöneck oder von ihr beauftragte Personen sind berechtigt, jederzeit – auch während der Veranstaltung – die Halle und Räume zu betreten und im Bedarfsfall das Hausrecht auszuüben.
- (6) Die brandschutztechnischen und ordnungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (7) Es sind nicht mehr Besucher zuzulassen als nach den Versammlungsstättenrichtlinien zulässig sind.
- (8) Veränderungen an den fest installierten Sportgeräten oder Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde und nur durch Fachfirmen (auf Rechnung des Veranstalters) vorgenommen werden.
- (9) Gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutz vor Gefahren des Passivrauchens vom 06.09.2007 ist das Rauchen in der Halle, den Räumlichkeiten sowie auf dem Schulgelände verboten. Die Verantwortlichkeit gemäß § 4 HessNRSG für die Durchsetzung des Rauchverbotes wird auf den jeweiligen verantwortlichen Veranstalter bzw. Übungsleiter übertragen.

§7 Aufsichtspflichten

- (1) Der/Die Übungsleiter/in bzw. Veranstaltungsleiter/in ist für die Einhaltung der Hallenordnung verantwortlich.
- (2) Die Erich-Simdorn-Halle darf nur in Anwesenheit des/der verantwortlichen Übungsleiters/-leiterin betreten werden.
- (3) Der/Die Übungsleiter/in hat als Erster/Erste die Halle zu betreten und als Letzter/Letzte zu verlassen. Er/Sie hat die Aufsicht während der gesamten Hallennutzung auszuüben und ist für die Einhaltung der Hallenordnung zuständig. Er/Sie hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle und der Sportgeräte vor und nach der Nutzung zu überzeugen und falls erforderlich sofort die nötigen Eintragungen in das Hallennutzungsbuch vorzunehmen.
- (4) Verstöße gegen die genannten Punkte führen zum Entzug der Nutzungsgenehmigung.

§ 8 Verhalten in der Halle und den Nebenräumen

- (1) Die Übungsflächen dürfen nur in sauberen Sportschuhen mit nicht färbender Sohle betreten werden. Zuschauer dürfen die Übungsfläche nicht betreten.
- (2) Die Zuschauertribüne ist nur durch die besonderen Eingänge zu betreten. Das Überqueren der Sportfläche zum Betreten der Tribüne ist untersagt.
- (3) Des Weiteren ist unzulässig:
 - a) Das Abwaschen von Sportschuhen in den Waschräumen.
 - b) Der Verzehr von Speisen auf den Übungsflächen, in den Duschen und den Umkleieräumen.
 - c) Das Mitbringen von Tieren.

§ 9 Nutzung der Sportgeräte und Tribüne

- (1) Bei der Nutzung der Halle können alle festen und beweglichen Sportgeräte, die zur Halleneinrichtung gehören, benutzt werden. Die Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf ihre Plätze zu bringen. Verstellbare Geräte (Pferde, Böcke, Barren) sind nach Benutzung tief zu stellen, Barrenholme sind zu entspannen. Fahrbare Geräte sind von den Rollen zu entlasten. Kreide und Magnesia sind in Kästen aufzubewahren.
- (2) Geräte und alle Einrichtungen der Halle und Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden. Geräteeinsatz und Übungen, die Beschädigungen verursachen können, müssen unterbleiben.
- (3) Schwingende Geräte (Ringe, Taue) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden. Ein verknotener Taue muss unterbleiben.

- (4)Matten sind immer zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Mattenwagen sind zu benutzen. Überlastung (Mitfahren von Personen) beschädigt den Hallenboden und ist zu unterlassen.
- (5)Die Entnahme von Geräten aus der Sporthalle (außer Vereinseigene) und ihre Verwendung im Freien sind nicht gestattet. Geräte, Bälle etc., die im Freien genutzt werden, dürfen in der Halle nicht verwendet werden.
- (6)Für eingebrachte Geräte und Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (7)Aufgrund erhöhter Unfallgefahr darf in der Halle die Tribüne nur dann genutzt werden, wenn sie auf der gesamten Länge ausgefahren ist. Der Aufenthalt auf der eingeschobenen Tribüne ist nicht gestattet.

§ 10

Verkauf von Getränken und Nahrungsmitteln

- (1)Der Verkauf und das Anbieten von Getränken und Nahrungsmitteln innerhalb der dafür vorgesehenen Räume sind nur aufgrund einer gesondert zu beantragenden Genehmigung gestattet. Hierbei sind folgende Bedingungen zu beachten:
 - a) Gestattet wird der Verkauf von Nahrungsmitteln und Getränken.
 - b) Nicht erlaubt ist der Verkauf oder das Anbieten von Spirituosen.
 - c) Nicht erlaubt ist das Installieren von Schankanlagen.
 - d) Die Veranstalter sind für die Einholung der entsprechenden Genehmigungen und Konzessionen selbst verantwortlich.
 - e) Der Verkauf und das Anbieten von Nahrungsmitteln und Getränken ist unmittelbar – spätestens 15 Minuten – nach Abschluss der Veranstaltung einzustellen.
 - f) Die Halle ist spätestens 30 Minuten nach Abschluss der Veranstaltung zu räumen.
 - g) Die Halle und genutzten Nebenräume sind vom Veranstalter auf dessen Kosten zu reinigen.

§ 11

Werbung

- (1)Die Werbung innerhalb der Erich-Simdorn-Halle ist nur aufgrund einer gesondert zu beantragenden Genehmigung gestattet. Hierbei sind folgende Bedingungen zu beachten:
 - a) Die Werbung ist nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung gestattet und ist unmittelbar nach Beendigung wieder zu entfernen.
 - b) In der Halle müssen die Haltevorrichtungen mindestens 2,50 m hoch montiert sein, dürfen nicht hervorstehen und nur von einer Fachfirma montiert werden. Montage und Demontage erfolgen auf Kosten und Verantwortung des antragstellenden Veranstalters.

§ 12 Vergabe der Räume

Die in der Ordnung über Benutzungsentgelte aufgeführte Erich-Simdorn-Halle wird nur auf schriftlichen Antrag des Veranstalters durch die Gemeinde Schöneck vergeben. Das Recht zur Benutzung der Halle oder der Mehrzweckräume entsteht erst mit schriftlicher Bestätigung oder der jährlichen Hallenvergabe durch die Gemeinde Schöneck. Maßgebend für die Berücksichtigung der einzelnen Anträge ist das Eingangsdatum. Die Anträge sind spätestens 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde Schöneck einzureichen. Dem Main-Kinzig-Kreis als Schulträger steht die Halle für den Schulsport grundsätzlich wie in gesondertem Nutzungsvertrag geregelt, zur Verfügung.

§ 13 Technische Anlage

Vorhandene technische Anlagen dürfen nur von einem Beauftragten der Gemeinde Schöneck bedient werden.

§ 14 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Erich-Simdorn-Halle sowie deren Einrichtungen und der technischen Anlagen werden nach Maßgabe einer gesonderten Ordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 23.02.2014 in Kraft.

Schöneck, den 14.02.2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schöneck

Rück
Bürgermeisterin